

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. Dezember 1902.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Finanzen: die Aufhebung der Baudirektion betreffend.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. November 1902.)

Die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir jehen Uns veranlaßt, nach erfolgter Aufhebung der Baudirektion und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums an Stelle Unserer Verordnung vom 6. Januar 1900, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195), zu bestimmen, was folgt:

#### Artikel 1.

Die zur Beforgung des staatlichen Hochbauwesens bestellten Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungs-zweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Bezirksbauinspektionen.

Für Baulichkeiten von hervorragender und eigenartiger Bedeutung kann die Erlangung und Ausführung der Entwürfe ausnahmsweise im Weg des Wettbewerbs oder in sonst geeigneter Weise begeben werden.

#### Artikel 2.

Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirks, ob:

1. den aus dem staatlichen Hochbauwesen sich ergebenden Dienstaufgaben gemäß den durch das Finanzministerium zu erlassenden Dienstweisungen sich zu unterziehen;
2. das Hochbauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen auf Antrag der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu besorgen, soweit es unbeschadet der Dienstaufgaben unter Ziffer 1 geschehen kann;